

Inhalt

- 1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung - über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs**
- 2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung - über den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs**
- 3. **Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2023**
- 4. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntgabe der Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren 2023**
- 5. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen

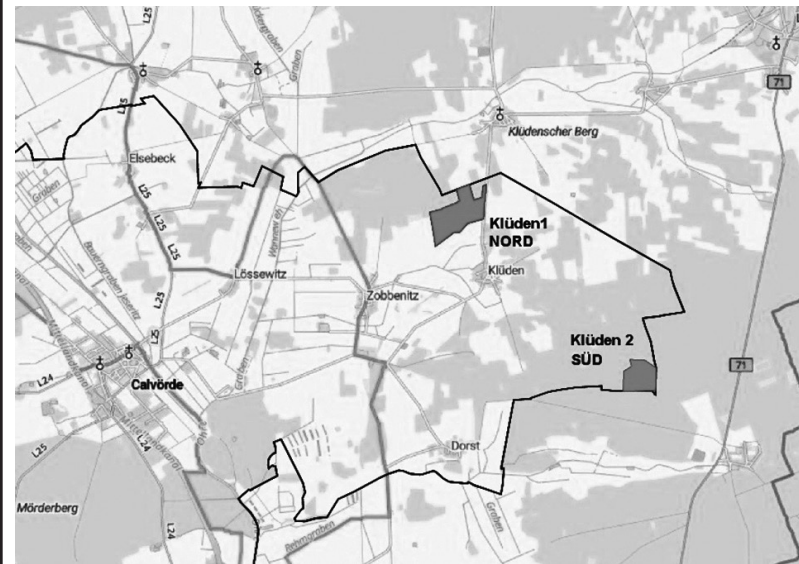
Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen

über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbaufläche Photovoltaik (S). Das Änderungsverfahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klüden“ OT Klüden der Gemeinde Calvörde. Das Plangebiet besteht aus 2 Baufeldern, Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd, und liegt in der Gemarkung Klüden.

Lage des Änderungsbereiches:



Auszug aus der TK 100

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Auslage des Vorentwurfs der Planung

vom **30.01.2023 bis einschl. 03.03.2023**

im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen, Zimmer Bauleitplanung zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und zusätzlich Dienstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de – Punkt Flächennutzungsplan – 2. Änderung Flächennutzungsplan.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich im wesentlichen unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, informieren.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Anregungen und Stellungnahmen können von Jedermann unter Angabe des Planverfahrens und des Absenders während der Auslegungsfrist schriftlich zu Protokoll bzw. als förmliches Schreiben an folgende Anschrift eingereicht werden:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen
oder per E-Mail an: info@vg-flechtingen.de

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 08.12.2022 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039054/986138, Ansprechpartnerin Frau Cieslik) ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich.

Flechtingen, den 10.01.2023


Tim Krümming
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen



Verbandsgemeinde Flechtingen

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Flechtingen über den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Der Verbandsgemeinderat Flechtingen hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 die Einlei-

tung des Verfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.

Anlässlich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Behnsdorf“ umfasst die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 Satz 1 BauGB eine Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Behnsdorf.

Lage des Änderungsbereiches:



Übersichtskarte zum Plangebiet (rot gestrichelte Linie) 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen. (Datengrundlage: Flächennutzungsplan Flechtingen 2017)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslage des Vorentwurfs 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Dezember 2022, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der geplanten Umweltprüfung sowie Faunistischem Fachbeitrag (Biodata GbR 2022) in der Zeit vom

06.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023

im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen (Zimmer Bauleitplanung) während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Und zusätzlich Dienstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und im Internet auf der Homepage der der Verbandsgemeinde Flechtingen unter www.vg-flechtingen.de - Punkt Flächennutzungsplan – 5. Änderung Flächennutzungsplan.


Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, informieren.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann unter Angabe des Planverfahrens und des Absenders während der Auslegungsfrist schriftlich zu Protokoll bzw. als förmliches Schreiben an folgende Anschrift eingereicht werden:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen
oder per E-mail an: info@vg-flechtingen.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 08.12.2022 im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039054/ 986 138, Ansprechpartnerin Frau Cieslik) ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen möglich.

Flechtingen, den 10.01.2023


Tim Krümming
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen



Trink- und Abwasserverband Börde

Hinweis auf die Bekanntmachung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2023

Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

- 3. **Trink- und Abwasserverband Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2023**
- 4. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntgabe der Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren 2023**
- 5. **Impressum**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01.01.2023 auf der Internetseite des TAV Börde unter www.tav-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wurde.

Oschersleben, 17.01.2023

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde
Die Verbandsgeschäftsführerin



Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wir möchten Ihnen die im Jahr 2023 geltenden Trinkwasserentgelte und Abwassergebühren der einzelnen Betriebsteile als Übersicht bekanntgeben.

Trinkwasserentgelte (TW)

- 1. Trinkwasserverbrauch je cbm 1,26 € zzgl. 7 % MwSt. 1,35 €/cbm
- 2. Monatlicher Grundpreis 9,99 € (bis Q₃ 4 = 2,5) zzgl. 7 % MwSt. 10,69 € (Näheres siehe Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen des TAV Börde)

Abwassergebühren

für die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

- 1. Grundgebühr für Grundstücke, die in das zentrale Schmutzwassernetz einleiten oder die Möglichkeit dazu haben (je Monat - bis Q₃ 4 = 2,5)

BT BÖ 7,39 €

BT SÜ 4,58 €

- 2. Schmutzwassergebühr (je cbm Frischwasserverbrauch)

BT BÖ 2,69 €

BT SÜ 1,95 €

Betriebsteil TW (Trinkwasser):

Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller, Einheitsgemeinde Sülzetal, Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde, Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt)

Betriebsteil BÖ: Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne OT Hohendodeleben), Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne OT Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur die OT Großalsleben und Krottorf)

Betriebsteil SÜ: Einheitsgemeinde Sülzetal

für die Niederschlagswasserbeseitigung

In der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne OT Hohendodeleben) sowie in der Gemeinde Wefensleben der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Niederschlagswassergebühr (nur Eigentümer, die Regenwasser nicht auf dem Grundstück belassen, je cbm berechneter Menge) 1,63 €

für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

- 1. Basisgebühr für Grundstücke, die eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 betreiben, wenn der Überlauf in einen öffentlichen Graben eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert (je cbm Frischwasserverbrauch)

für alle Betriebsteile: 0,65 € (Abwasserabgabe)

- 2. Basisgebühr für Grundstücke, die eine Kleinkläranlage betreiben, wenn der Überlauf in einen öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet wird (je cbm Frischwasserverbrauch)

für alle Betriebsteile: 2,43 €

- 3. Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen (je cbm entleertem Grubeninhalt)

für alle Betriebsteile: 72,63 €

- 4. Entleerungsgebühr für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben (je cbm entleertem Grubeninhalt)

für alle Betriebsteile: 24,27 €

Entsorgung der dezentralen Anlagen

Die Entsorgung von Fäkalischlamm und Grubenwasser hat nach § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Grundstücke in den Mitgliedsgemeinden der oben benannten Betriebsteile ausschließlich durch den TAV Börde über die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH zu erfolgen. Melden Sie also bitte Ihre dezentrale öffentliche Anlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zur Ausfuhr bei der Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH unter 034691 21096 an.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim TAV Börde, Telefon 03949 9103-0 oder entnehmen Sie bitte den Satzungsregelungen des Verbandes (siehe auch www.tav-boerde.de).

Ihr Trink- und Abwasserverband Börde (BT = Betriebsteil)

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

